

Quartierplanung "Neumattbunte"
Quartierplan

Situation und Schnitt, 1:500

Exemplar **EXEMPLAR**
AMT FÜR RAUMPLANUNG
Inventar Nr. 06/ ZPS/ 2/ 23
06/ LES/ 1/ 3
06/ QP/ 25/ 0

Beschluss des Gemeinderates: 3. März 2015
Beschluss der Gemeindeversammlung: 24. Juni 2015
Referendumsfrist: 25. Juni - 24. Juli 2015
Urnenabstimmung: --
Publikation der Auflage im Amtsblatt Nr. 1: 7. Januar 2016
Auflagefrist: 7. Januar - 5. Februar 2016

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident: *Karl-Heinz Zeller Zanolari*
Der Leiter Gemeindeverwaltung: *Thomas Rudin*

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 104 vom 16. Aug. 2016
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.8.2016

Der Landschaftreiber: *Peter Vetter*
Der Landschaftreiber:

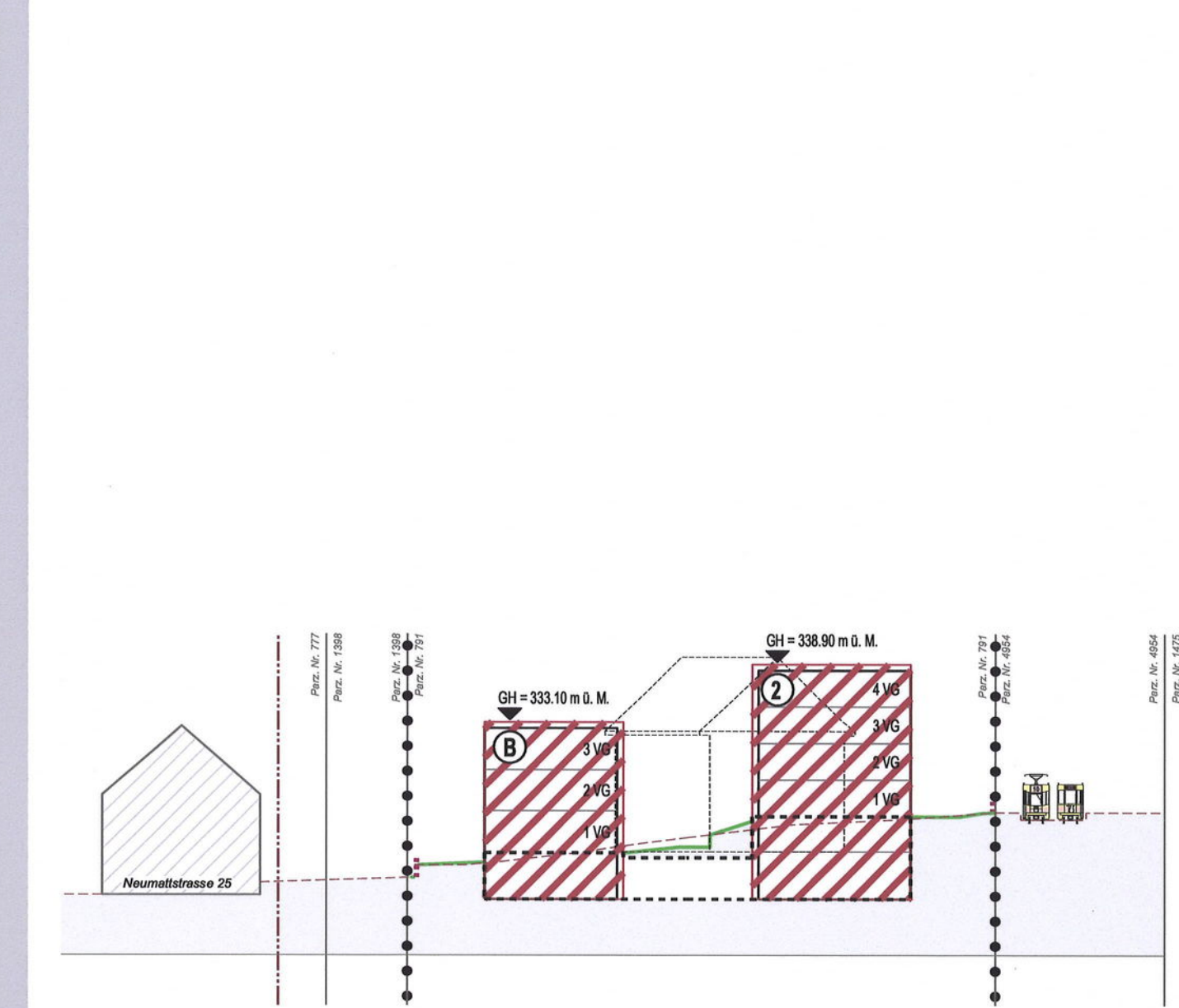
SR Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Verbindlicher Planinhalt

- Quartierplan-Perimeter
- Baubereich für bestehende Baute (Villa)
- Baubereich für neue Hauptbaute
- Bereich für Gebäudeerschliessung *siehe Erwägungen RRB*
- Verbreiterung Fusswegverbindung (Abtretung an Einwohnergemeinde nach erfolgter Realisierung)
- Ein- und Ausfahrt unterirdische Einstellhalle
- Baubereich für unterirdische Bauten
- Grünflächen (Grüngürtel / Innenbereich) *siehe Erwägungen RRB*
- Notzufahrt (Zu- und Wegfahrt Feuerwehr) für Baubereiche 1 und 2 (über Tor in Einfriedung) *siehe Erwägungen RRB*
- Fussgängerzugang (über Tor in Einfriedung)
- Gemeinschaftsaussenraum (Standortbereich)
- Liftausgang (Standortbereich)
- Entsorgung (Standortbereich)
- Bestehende Baumbepflanzung (zu erhalten) *siehe Erwägungen RRB*
- Ergänzende Baumbepflanzung (Standortbereich) *siehe Erwägungen RRB*
- Einfriedung (Mauer)
- Neuer Terrainverlauf (Darstellung im Schnitt)

Orientierender Planinhalt

- Bauten ausserhalb Quartierplan-Perimeter
- Neubauten innerhalb Quartierplan-Perimeter
- Bestehende Bauten innerhalb Quartierplan-Perimeter (Villa)
- Öffentliche Strassen / Tramtrassee (BLT)
- Fusswegverbindung (Neumattstrasse - Tramhaltestelle)
- Neue Notüberfahrt (Feuerwehr) über Geleise
- Mindestabstand entlang Schienenwegen gemäss RBG § 95 lit. c
- Baulinien
- Bestehender Terrainverlauf (Darstellung im Schnitt)
- Bezeichnung Schnittlage





Gemeinde Arlesheim
Kanton Basel-Landschaft

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

06/ QR/ 25/ 0

Quartierplanung "Neumattbünste"

Quartierplan-Reglement

Impressum

Ersteller



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Ralph Christen

Datei-Name

06017_Reg01_Genehmigungseingabe.docx

Inhaltsverzeichnis

	Erlass	1
§ 1	Zweck und Ziele der Quartierplanung	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Bebauung	1
§ 4	Art und Mass der Nutzung.....	2
§ 5	Gestaltung der Bauten	2
§ 6	Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes	3
§ 7	Erschliessung und Parkierung	5
§ 8	Energieeffizienz	5
§ 9	Lärmschutz	5
§ 10	Realisierung.....	5
§ 11	Ausnahmen und Abweichungen.....	6
§ 12	Schlussbestimmungen	6
	Beschlüsse und Genehmigung	7

Erlass

Die Einwohnergemeinde Arlesheim erlässt - gestützt auf §§ 2 - 7 und §§ 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 - die Quartierplan-Vorschriften "Neumattbünde". Diese Quartierplan-Vorschriften bestehen aus dem Quartierplan-Reglement und dem Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500).

Massgebende übergeordnete Gesetzgebungen (Kanton, Bund) sind zu beachten und werden in diesem Quartierplan-Reglement nicht speziell erwähnt.

§ 1 Zweck und Ziele der Quartierplanung

- | | |
|--------------|--|
| <i>Zweck</i> | ¹ Der Quartierplan "Neumattbünde" bezweckt eine geordnete haushälterische Nutzung des Bodens und die planerische Sicherstellung einer Wohnüberbauung unter Beachtung der speziellen Lage und Umgebung gemäss den Zielsetzungen nach § 1 Abs. 2. |
| <i>Ziele</i> | ² Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt: <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung einer quartierverträglichen Siedlungsverdichtung auf der Grundlage eines Bebauungs- und Aussenraumkonzeptes; b) Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Wohnüberbauung, welche sich gut in die vorhandene Topografie und in das benachbarte Siedlungsgebiet einpasst; c) Ausbildung einer städtebaulichen Einheit für Neubauten mit ästhetischem Gesamteindruck durch Abstimmung von Architektur, Farbe und Materialien der Baukörper aufeinander; d) Sicherstellung einer energieeffizienten Bauweise; e) Ausbildung einer naturnahen Aussenraumgestaltung; f) Erhaltung der Baumbepflanzung im Umfeld der bestehenden Villa sowie ergänzende Baumpflanzung zur Ausbildung eines Grüngürtels. |

§ 2 Geltungsbereich

- | | |
|------------------------|---|
| <i>Geltungsbereich</i> | Die Quartierplan-Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplan-Perimeters haben lediglich orientierenden Charakter. |
|------------------------|---|

§ 3 Bebauung

- | | |
|------------------------------------|---|
| <i>Hauptbauten</i> | ¹ Es dürfen nur Hauptbauten in den im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) dafür definierten Baubereichen erstellt werden. |
| <i>Baubereiche für Hauptbauten</i> | ² Die Baubereiche der Hauptbauten im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) begrenzen Lage, Grösse, Höhe und Geschossigkeit der zulässigen Hauptbauten. Von den definierten Baubereichsbegrenzungen darf maximal um 0.5 m abgewichen werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. |
| <i>Messweise der Gebäudehöhe</i> | ³ Die Gebäudehöhe für die Baubereiche der Hauptbauten wird gemessen bis Oberkante des fertigen Dachrandes bzw. des fertigen Dachfirstes. Die Definition der Gebäudehöhe erfolgt mittels Angabe in Meter über Meer (m ü. M.). |

<i>unterirdische Bauten</i>	4	Lage und Grösse der unterirdischen Bauten sind im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) festgelegt. Verschiebungen und Grössenänderungen sind zulässig, wenn sie nach aussen nicht nachteilig in Erscheinung treten und wenn das städtebauliche, aussenräumliche und erschliessungsmässige Gesamtkonzept dadurch nicht beeinträchtigt wird.
<i>Nebenbauten</i>	5	Als Nebenbauten gelten eingeschossige und unbeheizte Bauten wie überdachte Velounterstände, Einstellhallen-Liftausgänge, Schöpfe, Gerätehäuschen, überdachte Sitzplätze u. dgl. Nebenbauten sind im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500), mit Ausnahme eines Standortbereiches für einen Einstellhallen-Liftausgang, nicht festgelegt. Weitere Nebenbauten können in Beachtung der Baulinien bzw. § 54 RBV und von § 57 RBV sowie den Bestimmungen zum Nutzungsmass gemäss § 4 und den Bestimmungen zum Aussenraum gemäss § 6 im Areal der Quartierplanung platziert werden.

§ 4 Art und Mass der Nutzung

<i>Nutzungsart</i>	1	Für das Quartierplan-Areal gilt die Wohnnutzung gemäss § 21 Abs. 1 RBG.
<i>Definition der baulichen Nutzung</i>	2	Das Mass der baulichen Nutzung wird mittels der Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss § 49 Abs. 2 und 3 RBV festgelegt.
<i>nicht zur Nutzfläche zählend</i>	3	Nicht zur Bruttogeschossfläche (BGF) werden gerechnet: a) unterirdische Bauten bzw. Untergeschossflächen/Sockelgeschossflächen; b) innerhalb der Bauten angeordnete unbeheizte Erschliessungsflächen samt der dazugehörenden Erschliessungsanlagen (Treppen- und Lifтанlagen); c) mindestens einseitig offene Balkone, Loggias, Terrassen und Pergolen; d) ausserhalb der Bauten liegende Bauteile wie Treppen, Stützmauern, Lichtschächte, Überdachungen, Dachvorsprünge, Rampenanlagen, überdachte Zugangsbereiche u. dgl.; e) Nebenbauten gemäss § 3 Abs. 5.
<i>Nutzungsmass</i>	4	a) Nutzungsmass Baubereich (BGF): - Baubereich 1 (bestehende Villa): 600 m² - Baubereich 2: 1'350 m² - Baubereich 3: 750 m² - Baubereich 4: 750 m² b) Nutzungsmass für Nebenbauten: 150 m² Spielgeräte und ungedeckte Sitzgelegenheiten werden nicht zum Nutzungsmass für Nebenbauten gezählt.

§ 5 Gestaltung der Bauten

<i>Gestaltung allgemein</i>	1	Materialien, Farbgebung und Architektur sind auch bei späteren Sanierungen sorgfältig aufeinander abzustimmen, damit ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck und eine gute Einpassung an das benachbarte Siedlungsgebiet entstehen. Farbgebung und Materialisierung sind in Absprache mit dem Gemeinderat zu definieren.
<i>Gestaltung Hauptbauten in den Baubereichen 2, 3 u. 4</i>	2	Die Hauptbauten in den Baubereichen 2, 3 und 4 sind hinsichtlich der Gestaltung und Materialisierung der Fassaden als Einheit auszubilden.

<i>Dachgestaltung Nebenbauten</i>	Die Hauptbauten der Baubereiche 2, 3 und 4 sind mit einem Flachdach zu erstellen. Nicht für Wohnzwecke verwendete Hauptdachflächen haben ökologische Funktionen zu erfüllen (z. B. extensive Begrünung, Nutzung von Sonnenenergie oder Ähnliches). Zur Belichtung von Räumen unter dem Flachdach sind Dacheinschnitte, verglaste Öffnungen, Oberlichter u. dgl. gestattet. ³ Bei den Nebenbauten ist die Dachform frei. Jedoch muss die Dachform bei gleichen Arten von Nebenbauten einheitlich sein.
<i>Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelemente</i>	⁴ Die Gestaltung von Sonnen-, Witterungs- und Sichtschutzelementen (Sitzplatz-Überdachungen, Vordächer, Markisen, Verglasungen, Trennelemente u. dgl.) muss für die Hauptbauten in den Baubereichen 2, 3 und 4 einheitlich erfolgen. Eine nachträgliche Erstellung von einzelnen oder mehreren Elementen kann nur auf der Grundlage eines Gestaltungskonzeptes vorgenommen werden. Das Gestaltungskonzept bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
<i>techn. Einrichtungen</i>	⁵ Technische Einrichtungen wie Entlüftungsbauteile, Liftüberbauten, u. dgl. können die Dächer der Hauptbauten überragen, auch wenn die zulässige Gebäudehöhe dadurch überschritten wird. Liftüberbauten müssen bei den Flachdachbauten um das Mass ihrer Überhöhung von der Fassadenflucht zurückversetzt werden. In oder an der Fassade erforderlich platzierte Einrichtungen sind in die Fassadengestaltung zu integrieren.

§ 6 Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes

<i>Gliederung des Aussenraumes</i>	¹ Die Nutzung des Aussenraumes wird durch den Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) festgelegt. Die Konkretisierung der Aussenraumgestaltung erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches. Für die Konkretisierung des Aussenraums sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.
<i>Grünraum</i> <i>siehe Erwägungen RRB</i>	² Der Grünraum soll mit verschiedenen Bepflanzungselementen (z.B. Sträucher, Einzelbäume, Baumgruppen) naturnah gestaltet werden. Der Grünraum ist gemäss Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) unterteilt in einen Grüngürtel und einen Innenbereich. Der Grüngürtel ist zur Ausbildung eines Randbereiches mit einer dichteren Anordnung von Bepflanzungselementen zu gestalten. Der Innenbereich ist mit locker und punktuell angeordneten Bepflanzungselementen zu gestalten. Im Grünraum sind Spiel- und Aufenthaltsflächen mit entsprechenden Einrichtungen (Sitzgelegenheiten, Brunnen, Spielgeräte, Grilleinrichtungen u. dgl.) für die Bewohnerschaft zulässig.
<i>Erstellung Spiel- und Aufenthaltsflächen</i>	³ Spiel- und Aufenthaltsflächen mit den entsprechenden Einrichtungen müssen mit der Realisierung der Quartierplanung erstellt werden. Im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) ist ein Standortbereich für Gemeinschaftseinrichtungen ausgewiesen. Die Ausstattung der Einrichtungen erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches.

Standorte Nebenbauten und Entsorgungseinrichtungen

- 4 Nebenbauten (z. B. Veloabstellanlage) sowie Entsorgungseinrichtungen (z.B. Abfallsammelstelle, Kompostierstellen) müssen an zweckmässigen Standorten, platziert werden. Zur Abfallentsorgung ist ein Standortbereich im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) ausgewiesen. Weitere Standorte sind in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches festzulegen.

Bepflanzung

- 5 Für die Bepflanzung gelten folgende Grundsätze:
- a) Verwendung von standortheimischen Arten (Bäume, Sträucher etc.) gemäss Pflanzenliste der Gemeinde.
 - b) Erhaltung der bestehenden Baumbepflanzung (gemäss Quartierplan, Situation und Schnitte, 1:500). Bei Entfernung von erhaltenswerten Bäumen sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 - c) Die im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) ausgewiesenen Grünflächen sind zu begrünen.
 - d) Ausbildung eines Grüngürtels (gemäss Quartierplan, Situation und Schnitte, 1:500) mit Bäumen und Sträuchern. Bei der Anordnung von Bäumen ist die dereinstige Baumgrösse gegenüber den Hauptbauten zu berücksichtigen.
 - e) Entlang der Neumattstrasse ist eine Bepflanzung mit Sträuchern u. dgl. vorzunehmen.

Aufschüttungen und Abgrabungen

- 6 Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Erstellung von Stützmauern sind im Rahmen des dem Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) zugrunde liegenden Bebauungs- und Aussenraumkonzept gestattet.

Einfriedung

- 7 Das Quartierplan-Areal ist mit einer gemauerten Einfriedung zu umschliessen. Davon ausgenommen sind die im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) definierten Zugangsbereiche.
- Einfriedungen entlang der Neumattstrasse dürfen eine Höhe von 1.2 m (exkl. Absturzsicherung) ab Strassenniveau nicht überschreiten. Die restlichen Einfriedungen haben sich an der Höhe und dem Charakter der bestehenden Einfriedungen zu orientieren.

Wege und Plätze

- 8 Wege und Plätze sind soweit technisch möglich und sinnvoll, mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten.

Nachweis zur Aussenraumgestaltung

- 9 Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist mittels eines Umgebungsplans (mindestens im Massstab 1:200) der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Quartierplan-Vorschriften zur Gestaltung des Aussenraums eingehalten werden.

Dieser Nachweis beinhaltet bzw. stellt dar:

- a) bestehendes und neu gestaltetes Terrain;
- b) Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanten baulichen Elemente und Anlagen im Aussenraum (Erschliessungs- und Platzflächen, oberirdische Parkieranlagen, Einfriedungsmauern, Spiel- und Aufenthaltsflächen mit den entsprechenden Einrichtungen, Nebenbauten sowie Entsorgungseinrichtungen u. dgl.);
- c) Gestaltung der Grünflächen sowie Art und Lage von Bepflanzungen gemäss Pflanzenliste der Gemeinde;
- d) Baumkataster (bestehende und neue Baumstandorte, mit Darstellung der erhaltenswerten Bäumen).

§ 7 Erschliessung und Parkierung

- | | | |
|---|---|--|
| <i>MIV-Erschliessung</i> | 1 | Die MIV-Erschliessung erfolgt über die Neumattstrasse. |
| <i>Notzufahrt</i>
<i>siehe Erwägungen RRB</i> | 2 | Die Notzufahrt (Feuerwehr) für die Baubereiche 1 und 2 erfolgt gemäss Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) über eine neue Geleiseüberfahrt in nördlich versetzter Lage zur Tramhaltestelle.
Für die Baubereiche 3 und 4 erfolgt die Notzufahrt durch die Neumattstrasse. |
| <i>interne Erschliessung und Parkierung</i> | 3 | Die interne Erschliessung wird im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) festgelegt. Die Parkierung erfolgt vollständig in der unterirdischen Einstellhalle. Die Besucherparkplätze in der unterirdischen Einstellhalle sind so anzuordnen, dass diese dauernd offen zugänglich sind. |
| <i>Verbreiterung Fussweg entlang Parzelle Nr. 792</i> | 4 | Die Fusswegverbindung von der Neumattstrasse zur Tramhaltestelle "Baselstrasse" ist durchgehend entlang des Quartierplan-Areals um mindestens 1.0 m zu verbreitern. |
| <i>Parkplatz-Vermietung</i> | 5 | Die Vermietung von Parkplätzen an Dritte ist nur gestattet, wenn der Parkierungsbedarf der Quartierplan-Überbauung nachweislich gedeckt ist. Besucherparkplätze dürfen weder fest vermietet noch dauernd belegt werden. |

§ 8 Energieeffizienz

- | | | |
|--|---|--|
| <i>Energiekonzept für Wärmeerzeugung</i> | 1 | Bei der Wärmeerzeugung sind umweltfreundliche und energiesparende bzw. energieeffiziente Konzepte vorzusehen. Das Konzept ist vor Einreichung des Baugesuches dem Gemeinderat und dem Kanton zur Prüfung einzureichen. |
| <i>MINERGIE-P</i> | 2 | Für neue Hauptbauten gelten die Anforderungen des MINERGIE-P-Standards oder vergleichbare Standards zur baulichen Energieeffizienz als Zielgrössen. Mit dem Baugesuch sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen. |

§ 9 Lärmschutz

- | | |
|------------------------------|--|
| <i>Empfindlichkeitsstufe</i> | Für das Quartierplan-Areal gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) II. |
|------------------------------|--|

§ 10 Realisierung

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| <i>Etappierung</i> | 1 | Die Realisierung kann als Einheit oder in Etappen erfolgen. Sofern die Quartierplan-Überbauung in Etappen realisiert wird, sind die entsprechenden Ergänzungsanlagen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Frei- und Spielflächen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen etc. so auszulegen, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der Gesamtüberbauung gewährleistet bleibt. |
| <i>Erstellung und Unterhalt</i> | 2 | Alle Erschliessungs- und Parkierungsanlagen sowie Grünflächen, Bepflanzungen und Aussenraum-Einrichtungen innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind durch die jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümer resp. Berechtigten zu erstellen und zu unterhalten. |
| <i>Parzellenmutationen</i> | 3 | Spätere Parzellenmutationen sind zulässig, sofern Zielsetzung, Verwirklichung und Funktionalität der Quartierplanung gewährleistet bleiben. |

§ 11 Ausnahmen und Abweichungen

- | | |
|------------------------------------|--|
| <i>Ausnahmen</i> | ¹ In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplan-Vorschriften gewähren. |
| <i>Voraussetzung für Ausnahmen</i> | ² Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Quartierplanung gemäss § 1 vorliegt. Die durch den Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) definierte Gesamtkonzeption betreffend Überbauung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden. |
| <i>Abweichungen</i> | ³ Grössere Abweichungen von der im Quartierplan (Situation und Schnitt, 1:500) definierten Gesamtkonzeption dürfen nur aufgrund einer Mutation der Quartierplan-Vorschriften erfolgen. |

§ 12 Schlussbestimmungen

- | | |
|---------------------------------|--|
| <i>Überwachung des Vollzugs</i> | ¹ Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten. |
| <i>Inkrafttreten</i> | ² Die Quartierplan-Vorschriften "Neumattbunte" treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Arlesheim im Bereich des Quartierplan-Perimeters aufgehoben. |

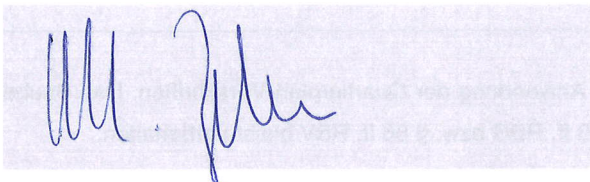
Beschlüsse und Genehmigung

GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates:	3. März 2015
Beschluss der Gemeindeversammlung:	24. Juni 2015
Referendumsfrist:	25. Juni – 24. Juli 2015
Urnenabstimmung:	–
Publikation der Auflage im Amtsblatt Nr. 1:	7. Januar 2016
Auflagefrist:	7. Januar – 5. Februar 2016

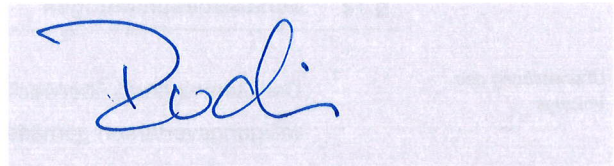
Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Karl-Heinz Zeller-Zanolari

Der Leiter Gemeindeverwaltung:



Thomas Rudin

KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 1101 vom 16. Aug. 2016

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 33 vom 18.8.2016

Der Landschreiber

Der Landschreiber:

